

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 432 „Letmathe-Photovoltaik-Freiflächenanlage Nordfeld“ Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 30.11.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 432 „Letmathe-Photovoltaik-Freiflächenanlage Nordfeld“ ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 432 „Letmathe-Photovoltaik-Freiflächenanlage Nordfeld“ ist, vor dem Hintergrund der Energiewende sowie der Berücksichtigung der zukünftig knapper werdenden Ressourcen, die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Realisierung einer Anlage zur Erzeugung von regenerativer Energie in Form von Solarenergie.

Die erneute öffentliche Auslegung der Planunterlagen ist erforderlich, da durch die Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021) Begründung und Entwurf entsprechend dieser Gesetzesanordnung angepasst wurden. Zusätzlich wurden im Umweltbericht die Aussagen zur Ermittlung des Eingriffs und die daraus resultierenden Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen ergänzt.

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

Umweltbericht

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes wurde gem. § 2 Abs. 4 BauGB im Rahmen der Aufstellung der des Bebauungsplans Nr. 432 eine Umweltprüfung durchgeführt, in welcher die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Der Umweltbericht bildet den gesonderten Teil B der Begründung zum Bebauungsplan. Dabei wurden unter Punkt 4.2 -Bestandsaufnahme mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen- die folgenden Schutzgüter berücksichtigt: Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt, Boden / Fläche, Wasser, Klima / Luft / Klimaanpassung, Landschaft/ Landschaftsbild, Mensch und seine Gesundheit, Kulturgüter und sonstige Sachgüter. Ebenfalls wurden die Auswirkungen von Licht, Wärme, Strahlung und Erschütterung berücksichtigt.

Unter Punkt 4.4.1 des Umweltberichts -Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung- sind zum Schutzgut „Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt“ folgende Maßnahmen aufgeführt:

- Maßnahmen zum Schutz von Kleinsäugetern, bodenbrütenden Vogelarten und Insektenschutz
- Schutz der benachbarten Biotopverbundfläche
- Maßnahmen zum Schutz der Vegetationsbestände sowie Neupflanzung und Ergänzung

Darüber hinaus enthält der Punkt 4.4.1 -Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung- zu den folgenden Schutzgütern:

Boden / Fläche, Wasser, Klima / Luft / Klimaanpassung, Landschaft / Landschaftsbild, Mensch und seine Gesundheit, Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Im Rahmen des Umweltberichts wurde unter Punkt 4.4.2 der Eingriff bilanziert, bewertet sowie Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Zur Umsetzung der Kompensation sind folgende Maßnahmen aufgeführt:

- Maßnahmen zu Vegetationsentwicklung
- Maßnahmen zur Entwicklung einer Ackerbrache und Hochstaudenfluren

Artenschutzrechtliche Prüfung

Enthält umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern „Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt, Fläche“

Es liegt eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP Stufe I) vom August 2020 vor welche unter Punkt 7 –Artenschutzrechtliche Belange- Bestandteil der Begründung ist, in welcher die potentiellen Wirkungen auf die planungsrelevanten Tierarten wie die erhebliche Störung, Verletzung oder Tötung sowie die nachhaltige Beeinträchtigung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geprüft und bewertet wurden.

Umweltbezogene Informationen in Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Enthält umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern „Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt, Fläche, Wasser, Boden und sonstige Sachgüter“

Märkischer Kreis

- Beachtung von Hinweisen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Schutz der im Biotopkataster verzeichneten Fläche im westlichen Randbereich
- Vermeidung von Rodungen und Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen

Landesbetrieb Wald und Holz

- Hinweis, dass durch die Planung kein Wald betroffen ist

Landesbetrieb Straßenbau NRW

- Berücksichtigung der Anbauverbotszone und Hinweise aufgrund des geringen Abstands zur nördlich gelegenen Autobahn A 46

Die Autobahn GmbH

- Berücksichtigung eines 15 Meter Grünstreifens zu Naturschutzzwecken gem. EEG 2021 innerhalb des Plangebiets
- Hinweise zur Anbauverbotszone gem. § 9 FStrG

Westnetz GmbH

- Beachtung der im nördlichen Bereich befindlichen Erdgashochdruckleitung

Versorgungsunternehmen (Amprion GmbH, GASCADE Gastransport GmbH, PLEdoc GmbH, Stadtwerke Iserlohn, Vodafone GmbH, Wasserwerke Westfalen GmbH, Telekom Deutschland GmbH)

- Hinweis, dass Leitungen und Anlagen der genannten Versorgungsunternehmen durch die geplante Maßnahme nicht betroffen sind.

Gemäß § 3 Planungssicherstellungsgesetz PlanSIG wird die Auslegung des Planentwurfs und dessen Begründung durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen ist in der Zeit vom 27.12.2021 bis zum 04.02.2022 möglich unter:

<http://www.iserlohn.de> > Wirtschaft & Stadtentwicklung > Bebauungsplaene

Stellungnahmen können von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse „bauleitplanung@iserlohn.de“ vorgebracht werden.

Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt.

Der Planentwurf und dessen Begründung liegen zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet für Personen ohne Internetzugang im gleichen Zeitraum bei der Stadt im Rathaus II, Werner-Jacobi-Platz 12, Bereich Städtebau, während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie-Vorschriften des Landes NRW, ist das Rathaus nur beschränkt begehbar, wir bitten Sie, sich telefonisch anzumelden, damit wir Ihren Zutritt gewährleisten können

In begründeten Fällen können wir Ihnen gem. § 3 Abs. 2 PlanSIG die Auslegungsunterlagen durch Versendung zur Verfügung stellen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Iserlohn, den 13.12.2021

Michael Joithe
Bürgermeister